

## Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin – andererseits – vereinbaren Folgendes:

**52. Änderung  
der Vereinbarung über Vordrucke  
für die vertragsärztliche Versorgung  
vom 1. April 1995  
(Anlage 2 BMV-Ä)**

**Artikel 1  
Änderungen der Vordruckvereinbarung**

1. Die **Nummer 2.39** ändert sich wie folgt:  
**„Muster 39: Krebsfrüherkennung Zervix-Karzinom (Stand: 01.2020)“<sup>1</sup>**
  - 2.39.1 *Muster 39 wird für die zytologische Befundung im Rahmen der Krebsfrüherkennung gem. G-BA-Richtlinie verwendet.*
  - 2.39.2 *Das Muster 39 besteht aus zwei Teilen:  
Muster 39a: Ausfertigung für den untersuchenden Arzt  
Muster 39b: Ausfertigung für den zytologisch tätigen Arzt*
  - 2.39.3 *Der Vordruck erhält keinen farbigen Flächen-  
druck. Für das Muster 39b ist blaues Papier zu  
verwenden. Nr. 1.1.5 gilt entsprechend. Der For-  
mularsatz erhält das Format DIN A 4 hoch.“*
2. In Abschnitt 4 wird die **Protokollnotiz zu Abschnitt 1 Abs. 1 Nr. 1.1.1 (Stand: 01.07.2017)** wie folgt geändert:  
*Der Eintrag zu Muster 20 wird gestrichen.*

**Artikel 2  
Änderungen der Vordruckerklärungen**

1. Die Vordruckerklärung zu **Muster 5** ändert sich unter **Nr. 6** wie folgt:  
 „6. *Das Geschlecht des Patienten wird im rechten Feld durch einen Buchstaben angegeben (D = divers, M = männlich, W = weiblich, X = unbestimmt). Die Bedruckung erfolgt durch das Auslesen der Information von der elektronischen Gesundheitskarte.“*
2. Die Vordruckerklärung zu **Muster 19** ändert sich unter **Nr. 3** wie folgt:  
 „3. *Das Geschlecht des Patienten wird im rechten Feld durch einen Buchstaben angegeben (D = divers, M = männlich, W = weiblich, X = un-*

*stimmt). Die Bedruckung erfolgt durch das Auslesen der Information von der elektronischen Gesundheitskarte.“*

3. Die Vordruckerklärung zu **Muster 19** wird wie folgt ergänzt:  
 „4. *Die Nutzung von Muster 19b kann entfallen, sofern es keiner Informationsübermittlung an einen weiterbehandelnden Arzt bedarf oder die Informationsübermittlung auf geeignete Weise, bspw. in Form eines Arztbriefes, erfolgt.“*
4. Die Vordruckerklärung zu **Muster 39** ändert sich wie folgt:  
*„Muster 39: Krebsfrüherkennung Zervix-Karzinom  
Für die Krebsfrüherkennung Zervix-Karzinom wird der Dokumentationsvordruck Muster 39 im Rahmen des Primärscreenings zur zytologischen Befundung für die Datenübermittlung verwendet. Im linken Bereich der Muster 39a und 39b trägt der untersuchende Arzt die Untersuchungsergebnisse ein und übersendet das Formular mit der zu befundenden Probe an den Zytologen. Der Zytologe ergänzt den Vordruck auf der rechten Seite mit den Untersuchungsergebnissen und gibt eine Empfehlung ab. Muster 39a wird abschließend dem untersuchenden Arzt zur Verfügung gestellt. Muster 39b ist für die Unterlagen des Zytologen bestimmt. Das Muster 39 kann auch digital genutzt werden (siehe hierzu Anlage 2b BMV-Ä). Die Rückmeldung der Ergebnisse vom zytologisch tätigen Arzt an den untersuchenden Arzt kann wahlweise und in Abstimmung mit dem untersuchenden Arzt auch per LDT 3.0 und eArztbrief erfolgen. Die Anforderungen für Abklärungsuntersuchungen bleiben hiervon unberührt.  
Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Umsetzung der Früherkennung auf Zervix-Karzinom als organisiertes Programm beschlossen und in der Richtlinie organisierte Krebsfrüherkennung Vorgaben dazu gemacht. Die Angaben auf dem Dokumentationsvordruck wurden an die Dokumentationsvorgaben der Richtlinie angepasst.  
Beim Befüllen der Felder sind folgende Hinweise zu beachten:  
Die Nummern ❶ bis ❹ sind vom behandelnden Gynäkologen auszufüllen.  
❶ Alterskategorie  
Die Zuordnung zu einer Alterskategorie entscheidet über die primäre Screeninguntersuchung und darüber, nach welchem in der Richtlinie vorgegebenen Algorithmus auffällige Befunde bei der Patientin abgeklärt werden sollen.  
❷ Anamnese  
Hier werden Daten zu bereits erfolgten Screening-Untersuchungen und zum HPV-Status der Patientin erfasst. Angaben zu Voroperationen, Strahlen- oder Chemotherapie können als Freitext erfolgen.  
❸ Anamnese – Unterpunkt „jetzt“  
In diesen Feldern sind Angaben zu aktuellen Symptomen, Beschwerden oder Behandlungen zu machen, die die Qualität des Abstrichs und die Befundung beeinflussen oder beeinträchtigen können. Angaben zur Art der Hormonanwendung können als Freitext erfolgen.“*

<sup>1</sup>Das Inhaltsverzeichnis ändert sich entsprechend.

**Krebsfrüherkennung Zervix-Karzinom** 39

Autorengruppe: Krebsfrüherkennung Zervix-Karzinom

Name, Vorname des Untersucher: \_\_\_\_\_

Krankheitsnummer: \_\_\_\_\_

1 Alterskategorie:  20-29 Jahre  30-34 Jahre  ab 35 Jahre

2 Anamnese: Wurde bereits eine Krebsfrüherkennungsgutachten durchgeführt?  nein  ja, zuletzt im Jahr \_\_\_\_\_

3 Zytologischer Befund / Kombinationsbefund: Untersuchung Nr. \_\_\_\_\_ Eingangsdatum: \_\_\_\_\_

Endozervikale Zellen:  vorhanden  nicht vorhanden

4 Zusammenfassende Empfehlung:  zytologische Kontrolle  nach Eintragsbehandlung  nach Östrogenbehandlung  HPV-Test  Ko-Test  Abklärungskoloskopie

5 Ausfertigung für den untersuchenden Arzt

werden entsprechend keine Kreuze an dieser Stelle gesetzt.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Alte Muster 39 verlieren ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14.11.2019

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin  
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin – andererseits – vereinbaren Folgendes:

**14. Änderung  
der Vereinbarung über den Einsatz  
des Blankoformularbedruckungs-Verfahrens zur Herstellung  
und Bedruckung von Vordrucken für die vertragsärztliche  
Versorgung vom 1. Oktober 2014  
(Anlage 2a BMV-Ä)**

**Artikel 1**

- Die Nr. 1.2.3 wird wie folgt ergänzt:  
„Für Ausnahmefälle (wie z. B. Haus- und Heimbesuche, Bereitschaftsdienst) können Blankoformulare ohne Inhalte ausgedruckt und eingesetzt werden.“
- In der Übersicht in Kapitel 1.4 wird der Eintrag zu **Muster 39a/E und 39b/E** wie folgt geändert:

Muster 39a/E	Krebsfrüherkennung Zervix-Karzinom	Für den untersuchenden Arzt	Ja	3
Muster 39b/E	Krebsfrüherkennung Zervix-Karzinom	Für den zytologisch tätigen Arzt	Ja	3

- In Übersicht in Kapitel 1.4 wird der Eintrag zu **Muster 39d/E** gestrichen.
- Die Nummer **2.39** wird wie folgt geändert:  
2.39.1 Für die zytologische Befundung im Rahmen der Krebsfrüherkennung gem. G-BA-Richtlinie sind die Muster 39a/E und 39b/E gemäß der in Kapitel 2.38.7 und 2.39.8 abgebildeten Form zu verwenden.

**4 Befund**  
Hier macht der behandelnde Gynäkologe Angaben zu eventuellen Auffälligkeiten bei der körperlichen Untersuchung und fasst diese zu einer Diagnose zusammen, um dem Zytologen die Fragestellung für die Befundung des Abstrichs zu illustrieren. Die Angabe der Diagnose kann als Freitext erfolgen. Bei einem unauffälligen Befund kann das Textfeld frei bleiben.

Die Felder **5** und **6** sind vom befundenden Zytologen auszufüllen.

**5 Zytologischer Befund/Kombinationsbefund**  
Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie wird im Screening bei Frauen unter 35 Jahren nur eine zytologische Untersuchung durchgeführt, bei Frauen ab 35 eine Kombinationsuntersuchung aus Zytologie und HPV-Test (Ko-Test). Im Rahmen der Abklärung auffälliger Befunde kann auch bei Frauen zwischen 30 und 34 Jahren ein Ko-Test erfolgen.

Erfolgt die Befundung des HPV-Tests durch einen dritten Arzt, so ist das Ergebnis an dieser Stelle einzutragen und bei der Befundung des zytologischen Abstrichs zu berücksichtigen.

An dieser Stelle sind auch Angaben zur Flora und zu endozervikalen Zellen zu machen.

Das Textfeld ermöglicht die Angabe von Hinweisen für den behandelnden Gynäkologen in Freitextform.

**6 Zusammenfassende Empfehlung**  
Hier erfolgt die Angabe zu entsprechend den Vorgaben der Richtlinie indizierten Folgeuntersuchungen einschließlich der Angabe des Zeitraums. Bei einem unauffälligen Befund, der keiner weiteren Maßnahmen bedarf,

- 2.39.2 Das Muster 39 besteht aus zwei Formularen:  
 Muster 39a: Ausfertigung für den untersuchen-  
 den Arzt  
 Muster 39b: Ausfertigung für den zytologisch  
 tätigen Arzt  
 2.39.3 Muster 39a/E und 39b/E sind auf  
 Sicherheitspapier im Format DIN A 4 hoch  
 zu erstellen.

- 2.39.4 Die Muster 39a/E und 39b/E werden mit einem Bar-  
 code versehen. Die Barcodes der Muster 39a/E und  
 39b/E können optional eine Anforderungs-ID enthal-  
 ten. Die Spezifikation des Barcodes ist dem „Techni-  
 schen Handbuch Blankoformularbedruckung“ in  
 der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.  
 2.39.5 unbesetzt  
 2.39.6 unbesetzt

2.39.7 Muster 39a/E

Original: DIN A 4 hoch

2.39.8 Muster 39b/E

Original: DIN A 4 hoch

Artikel 2  
 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Berlin, den 14.11.2019

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin  
 GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin – andererseits – vereinbaren Folgendes:

## 2. Änderung der Vereinbarung über die Verwendung digitaler Vordrucke in der vertragsärztlichen Versorgung – Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke (Anlage 2b BMV-Ä)

### Artikel 1

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
„(4) *Digitale Vordrucke sind durch den Vertragsarzt vor dem Versenden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter Nutzung des elektronischen Heilberufsausweises zu versehen, außer in den Fällen nach Nr. 2.10A.5 und 2.39.5.*“
2. In § 4 wird Nr. 2.39 bis 2.39.5 wie folgt eingefügt:  
„2.39 *Muster 39: Krebsfrüherkennung Zervix-Karzinom*  
2.39.1 *Für die Übermittlung von Daten und Untersuchungsbefunden für die zytologische Untersuchung im Rahmen der organisierten Krebsfrüherkennungsprogramme gemäß oKFE-Richtlinie des G-BA kann ab dem 01.01.2020 das Muster 39 digital verwendet werden.*  
2.39.2 *Vertragsärzten ist die Nutzung des digitalen Vordrucks nur gestattet, wenn die dazu eingesetzte Software von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf Basis der jeweils gültigen „Vordruckvereinbarung digitale Vordrucke“ sowie des*

„*Technischen Handbuchs digitale Vordrucke*“ in der jeweils gültigen Fassung zertifiziert ist und Sender und Empfänger über eine Anbindung an die unter § 3 beschriebene Infrastruktur verfügen.

- 2.39.3 *Der Vordruck ist im Format PDF/A zu erstellen.*
- 2.39.4 *Auf dem digitalen Vordruck ist die Auftragsnummer des Labors anzugeben. Anstelle der Auftragsnummer kann auch eine andere Systematik zur eindeutigen Zuordnung des digitalen Auftrags zu den Probenmaterialien eingesetzt werden.*
- 2.39.5 *Abweichend von § 2 Abs. 4 kann aufgrund der ausschließlich innerärztlichen Nutzung auf eine qualifizierte elektronische Signatur zugunsten einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur verzichtet werden.*“

2. Aufnahme einer **Protokollnotiz** (Stand: 01.01.2020):  
„*Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Regelung nach § 4 Nummer 2.39.5 auf Muster 39 begrenzt ist und keine präjudizierende Wirkung auf andere digital vereinbarte Muster gem. dieser Vereinbarung entfaltet.*“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Berlin, den 14.11.2019

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin  
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

## Fortbildungsveranstaltungen der AkdÄ – Terminankündigung

Folgende Fortbildungsveranstaltungen finden statt:

In Kooperation mit der  
Bayerischen  
Landesärztekammer

Termin: 7. Februar 2020  
13.00–17.00 Uhr

Tagungsort: Bayerische Landesärztekammer  
Mühlbauerstraße 16, 81677 München

#### Themen:

- Schnittstelle Hausarzt – Erfahrungen aus der ADRED-Studie
- Multimedikation
- Fallbeispiele aus dem Spontanmeldesystem
- Neue Arzneimittel – eine kritische Bewertung

In Kooperation mit der  
Landesärztekammer Baden-Württemberg

Termin: 8. Februar 2020  
09.00–12.30 Uhr

Tagungsort: Internationales Congresscenter Stuttgart  
Messeplazza 1, 70629 Stuttgart

#### Themen:

- Arzneimittel mit Suchtpotenzial
- Arzneimitteltherapie in der Schwangerschaft und Stillzeit
- Fallbeispiele aus dem Spontanmeldesystem

In Kooperation mit der Ärztekammer Bremen  
und der KV Bremen

Termin: 7. März 2020  
10.00–13.00 Uhr

Tagungsort: Kassenärztliche Vereinigung Bremen  
Schwachhauser Heerstraße 26/28, 28209 Bremen

#### Themen:

- Antibiotika und ihre Resistenzen
- Biosimilars
- Arzneimittel mit Suchtpotenzial

Die Teilnahme ist kostenfrei, als Fortbildungsveranstaltung anerkannt

Auskunft und Organisation: Karoline Luzar, Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ), Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, Tel.: 030 400456–500  
Fax: 030 400456–555, E-Mail: [fortbildung@akdae.de](mailto:fortbildung@akdae.de), [www.akdae.de](http://www.akdae.de)